

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Prüfung von Banken und Effektenhändlern (Prüfung)
vom 11. 12. 2003**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
1.1	Geltungsbereich und Begriffe	2
1.2	Aufteilung in Rechnungsprüfung und aufsichtsrechtliche Prüfung	2
1.3	Prüfkonzept	2
2	Prüfgegenstand.....	3
2.1	Rechnungsprüfung.....	3
2.1.1	Gegenstand der Rechnungsprüfung	3
2.1.2	Ziel der Rechnungsprüfung	4
2.1.3	Anwendbare Prüfstandards	4
2.1.4	Prüferische Durchsicht der Frühinformation	4
2.2	Aufsichtsrechtliche Prüfung.....	4
2.2.1	Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Prüfung.....	4
2.2.2	Ziel der aufsichtsrechtlichen Prüfung	4
2.2.3	Anwendbare Prüfstandards	4
2.2.4	Pflichtprüfungen	5
2.2.4.1	Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.....	5
2.2.4.2	Prüfung der Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Li- quiditätsvorschriften	5
2.2.4.3	Weitere Pflichtprüfungen.....	5
2.2.5	Von der Bankenkommission im Einzelfall festgelegte Prüfungen.....	6
2.2.6	Schwerpunktprüfung.....	6
3	Prüfvorgehen.....	7
3.1	Prüfplanung	7
3.2	Risikoanalyse und daraus abgeleitete Prüfstrategie	7
3.2.1	Rechnungsprüfung	8
3.2.2	Aufsichtsrechtliche Prüfung	8
3.3	Nachprüfungen	9
3.4	Koordination mit der internen Revision.....	9
3.5	Berichterstattung	9
3.5.1	Prüfbericht	9
3.5.2	Ergänzende schriftliche Berichterstattung.....	9
3.5.3	Meldung von schwerwiegenden Missständen und strafbaren Handlungen.....	9
4	Prüfung von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten.....	9
4.1	Geltungsbereich.....	9
4.2	Abweichungen und Ergänzungen zu Ziffern 1 - 3	10
4.3	Zusätzliche Bestimmungen	11
4.3.1	Prüfungen bei ausländischen Unternehmungen einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats.....	11
4.3.2	Abstützung auf Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden.....	11
5	In-Kraft-Treten.....	11
6	Übergangsbestimmung.....	11

Anhänge:

- Anhang 1: Standard-Berichterstattung Risikoanalyse/Prüfstrategie
- Anhang 2: Glossar

1 Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Begriffe

Dieses Rundschreiben gilt für Revisionsstellen nach Art. 20 BankG und Art. 18 BEHG. Diese werden im Folgenden als *Prüfgesellschaften* bezeichnet. 1

Das Rundschreiben erläutert den Gegenstand (Ziffer 2) und das Vorgehen (Ziffer 3) bei der jährlichen Revision nach Art. 19 Abs. 1 BankG und nach Art. 17 Abs. 1 BEHG bei Banken und Effektenhändlern. Anstelle des Begriffs „Revision“ wird im Folgenden „Prüfung“ verwendet. Das Rundschreiben regelt sowohl die Prüfung von Einzelinstituten als auch von *Finanzgruppen* und *Finanzkonglomeraten*, die der Aufsicht der Bankenkommission unterstehen (Ziffer 4). 2

Die der Aufsicht der Bankenkommission unterstellten Banken, Effektenhändler, *Finanzgruppen* und *Finanzkonglomerate* werden in diesem Rundschreiben unter dem Begriff „*Institute*“ zusammengefasst. 3

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind im Glossar (Anhang 1, Ziffer 6 und Anhang 2) definiert bzw. erläutert. 4

1.2 Aufteilung in Rechnungsprüfung und aufsichtsrechtliche Prüfung

Die jährlichen Prüfungen nach Art. 19 Abs. 1 BankG und Art. 17 Abs. 1 BEHG werden unterteilt in die Rechnungsprüfung (Ziffer 2.1) und die aufsichtsrechtliche Prüfung (Ziffer 2.2) mit separater Berichterstattung (EBK-RS 0/• Prüfbericht). 5

Diese Aufteilung bezweckt insbesondere 6

- eine effiziente, rasche und bedürfnisgerechte Berichterstattung
- eine transparente Darstellung der Aufgaben und Tätigkeiten der *Prüfgesellschaften* sowie
- eine verbesserte Transparenz der Beziehungen zwischen geprüftem *Institut*, Aufsichtsbehörde und *Prüfgesellschaft* im dualistischen Aufsichtssystem.

Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Prüfstandards, die für den Berufsstand massgebend und allgemein anerkannt sind und die abgestimmt sind auf die vom geprüften *Institut* angewandten Rechnungslegungsgrundsätze (Ziffer 2.1.3). Die aufsichtsrechtliche Prüfung wird zusätzlich wesentlich durch die Vorgaben der Bankenkommission bestimmt. 7

Bei der Rechnungsprüfung und der aufsichtsrechtlichen Prüfung sind die anerkannten Standards und berufsüblichen Massnahmen zur Gewährleistung der Prüfqualität anzuwenden (Prüfmethodologie, Qualitätskontrollen, „second partner review“ etc.). 8

Zur Sicherstellung einer hohen Prüfeffizienz und zur Vermeidung von Prüfungslücken werden die Rechnungsprüfung und die aufsichtsrechtliche Prüfung von der gleichen Prüfgesellschaft durchgeführt. 9

1.3 Prüfkonzept

Die Prüfung erfolgt aufgrund eines risikoorientierten Ansatzes. Die Risikobeurteilung beinhaltet eine systematische Erfassung und Analyse der Risiken, die für die Urteilsbildung der *Prüfgesellschaft* hinsichtlich des Prüfgegenstandes *wesentlich* sind (Grundsatz der *Wesentlichkeit*). Die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie (Ziffer 3.2) sind ein zentraler Bestandteil der Prüfungsplanung (Ziffer 3.1). 10

- Die Risikobeurteilung steuert das Prüfungsvorgehen hinsichtlich der Auswahl der Prüfgebiete und der Bestimmung der *Prüftiefe* (Ziffer 3.2 sowie Anhang 1). 11
- Die *Prüfgesellschaft* hat sich von der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements durch entsprechende *verfahrensorientierte Prüfungen* zu überzeugen. Die Prüfung des internen Kontrollsystems ist ein wesentlicher Bestandteil der Rechnungsprüfung und der aufsichtsrechtlichen Prüfung. Aufgrund der Ergebnisse der *verfahrensorientierten Prüfung* des internen Kontrollsystems bestimmt die *Prüfgesellschaft* Art und Umfang der *ergebnisorientierten Prüfungen*. 12
- Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfungen werden die nach dem risikoorientierten Ansatz festgelegten Prüfungen ergänzt durch 13
- die Pflichtprüfungen (Ziffer 2.2.4)
 - die von der Bankenkommission im Einzelfall festgelegten Prüffelder (Ziffer 2.2.5)
 - die Schwerpunktprüfung (Ziffer 2.2.6).
- Die jährlichen Pflichtprüfungen stellen sicher, dass keine aufsichtsrechtlich *wesentlichen* Gebiete ausgelassen werden. Zu den Ergebnissen der Pflichtprüfungen muss die *Prüfgesellschaft* in jedem Fall Stellung nehmen (EBK-RS 04/05 Prüfbericht). Die *Prüftiefe* der Pflichtprüfungen wird wiederum durch die Risikobeurteilung bestimmt. Die Bankenkommission kann aufgrund von spezifischen Sachverhalten oder Entwicklungen im Markt im Einzelfall weitere Prüffelder festlegen. 14
- Das Ziel der jährlichen Schwerpunktprüfung ist, dass sich die *Prüfgesellschaft* über einen Mehrjahres-Prüfungszyklus hinweg ein zuverlässiges Bild (hohe *Urteilssicherheit*, „high assurance“) verschafft über die Qualität und Funktionstüchtigkeit der organisatorischen Massnahmen der *internen Kontrolle*, die für die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften und Standesregeln* erforderlich sind. 15
- Eine periodische hohe *Urteilssicherheit* für die *wesentlichen* aufsichtsrechtlichen Gebiete im Rahmen eines Mehrjahres-Prüfungszyklus soll auch dadurch sichergestellt werden, dass die *Prüfgesellschaft* die sich aus dem systematischen Schema ergebende Risikobeurteilung und die daraus abgeleitete Prüfungstiefe jeweils plausibilisiert, durch eine subjektive Einschätzung ergänzt und – falls notwendig - die *Prüftiefe* entsprechend anpasst (Anhang 1). 16
- 2 Prüfgegenstand**
- 2.1 Rechnungsprüfung**
- 2.1.1 Gegenstand der Rechnungsprüfung**
- Prüfgegenstände der Rechnungsprüfung sind die Jahresrechnung (Einzel- und - wo zutreffend – Konzernabschluss) und darauf basierende aufsichtsrechtliche Ausweise. Im Prüfbericht (EBK-RS 04/05 Prüfbericht) nimmt die *Prüfgesellschaft* zusätzlich Stellung zur 17
- Angemessenheit der Organisation und internen Kontrolle bei der Erstellung der Jahres- und Zwischenabschlüsse (Abschlussprozess),
 - Bewertung der Aktiven und Ausserbilanzgeschäfte sowie Wertberichtigungs- und Rückstellungspolitik
 - Angemessenheit des Instrumentariums der finanziellen Planung und Steuerung, zur Budgetierung und zur finanziellen Entwicklung (Soll-Ist-Vergleich).
- Als aufsichtsrechtlicher Ausweis gilt die direkte Berichterstattung der *Institute* an die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Frühinformation (EBK-RS 99/3 Frühinformation). 18

2.1.2 Ziel der Rechnungsprüfung

Ziel der Rechnungsprüfung ist die Abgabe des Prüfurteils („audit opinion“) betreffend die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit den angewandten Rechnungslegungsvorschriften. Das Prüfurteil basiert auf den angewandten Prüfstandards gemäss Ziffer 2.1.3. 19

2.1.3 Anwendbare Prüfstandards

Für die Prüfung der Jahresrechnung gelten folgende Prüfstandards (inklusive der dazugehörigen, von den entsprechenden Berufsorganisationen herausgegebenen Interpretationen): 20

- a. Für Jahresrechnungen, die nach den Richtlinien der Bankenkommision zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK) erstellt werden, gelten die anwendbaren *Prüfstandards der Treuhand-Kammer*. 21
- b. Für Jahresrechnungen, die nach den International Financial Reporting Standards (IFRS, vorher IAS) erstellt werden, gelten die Prüfstandards gemäss den Standards on Auditing (ISA) der International Federation of Accountants (IFAC). 22
- c. Für Jahresrechnungen, die nach den Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) erstellt werden, gelten die Prüfstandards gemäss den Generally Accepted Auditing Standards der USA (US-GAAS). 23

2.1.4 Prüferische Durchsicht der Frühinformation

Das EBK-RS 99/3 Frühinformation legt die direkte Berichterstattung der *Institute* an die Aufsichtsbehörde fest. Die von den *Instituten* nach Jahresabschluss einzureichenden Informationen enthalten Angaben zur Jahresrechnung und weitere Informationen. 24

Die *Prüfgesellschaft* prüft die in die Frühinformation eingeflossenen Angaben zur Jahresrechnung im Rahmen der Rechnungsprüfung. Die weiteren Informationen unterzieht sie einer *prüferischen Durchsicht* („review“). 25

2.2 Aufsichtsrechtliche Prüfung

2.2.1 Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Prüfung

Prüfgegenstände der aufsichtsrechtlichen Prüfung sind die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und weitere von der Bankenkommision definierte Prüffelder nach Ziffer 2.2.5. 26

2.2.2 Ziel der aufsichtsrechtlichen Prüfung

Ziel der aufsichtsrechtlichen Prüfung ist die Abgabe des Prüfurteils über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften und Standesregeln* durch das geprüfte *Institut*. Das Prüfurteil basiert auf den angewandten Prüfstandards (Ziffer 2.2.3). Damit die *Prüfgesellschaft* sich ein Urteil über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften und Standesregeln* bilden kann, führt sie die Pflichtprüfungen (Ziffer 2.2.4) sowie die sich aus der Risikoanalyse (Ziffer 3.2) ergebenden Prüfungen durch. Die Bankenkommision kann im Einzelfall weitere Prüffelder festlegen (Ziffer 2.2.5). 27

2.2.3 Anwendbare Prüfstandards

Bei der aufsichtsrechtlichen Prüfung basiert die *Prüfgesellschaft* auf den anwendbaren und allgemein anerkannten Grundsätzen des Berufsstandes. Insbesondere gelten dabei der Prüfstandard ISA 100 "Assurance Engagements" respektive die *Prüfstandards der Treuhand-Kammer* sowie die Vorgaben dieses Rundschreibens. 28

2.2.4 Pflichtprüfungen

Die Pflichtprüfungen decken jene Prüffelder ab, bei denen die *Prüfgesellschaft* jedes Jahr eine Bestätigung oder Stellungnahme im Bericht über die aufsichtsrechtliche Prüfung abgeben muss (Ziffern 2.2.4.1 – 2.2.4.3). Die Ergebnisse der Pflichtprüfungen und der basierend auf der Risikoanalyse festgelegten Prüfungen (Ziffer 3.2) bilden die Grundlage für die Urteilsbildung der *Prüfgesellschaft* hinsichtlich der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie *weiterer massgebender Vorschriften und Standesregeln*. Die *Prüfgesellschaft* stellt in ihrer Mehrjahres-Prüfplanung sicher, dass in Geschäftsbereichen, in denen ein Institut tätig ist, aber die nicht von den Pflichtprüfungen abgedeckt sind, periodisch Prüfungshandlungen vollzogen werden. 29

Eine Pflichtprüfung kann mittels einer *Prüfung*, einer *prüferischen Durchsicht* oder einer *Plausibilisierung* erfolgen. Die der Bankkommission und dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle eingereichte Risikoanalyse und darauf abgestimmte Prüfstrategie legt die geplante *Prüftiefe* offen (Ziffer 3.2). 30

Die *Prüfgesellschaft* prüft nach Massgabe der von ihr festgelegten Prüftiefe die Einhaltung der für die Pflichtprüfungen *massgebenden Vorschriften und Standesregeln*. Falls für ein Prüffeld keine *massgebenden Vorschriften und Standesregeln* vorliegen, orientiert sich die *Prüfgesellschaft* bei der Beurteilung der Organisation und des Geschäftsbereichens des *Institutes* an allenfalls bestehenden Sollnormen. 31

2.2.4.1 Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen

Stellt die *Prüfgesellschaft* Sachverhalte fest, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen, hat sie zu beurteilen, ob die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen noch gegeben ist oder nicht. 32

Das Prüfurteil der *Prüfgesellschaft* entspricht einer negativen *Zusicherung* („negative assurance“), d.h. die *Prüfgesellschaft* bestätigt, dass sie auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen müsste, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden. Ist sie auf solche Sachverhalte gestossen, erläutert sie diese im Prüfbericht oder in einer Meldung gemäss Art. 21 Abs. 4 BankG bzw. Art. 19 Abs. 5 BEHG. 33

2.2.4.2 Prüfung der Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften

Die Bestätigung der Einhaltung dieser Vorschriften ist ein wichtiger Bestandteil der Pflichtprüfungen. Die *Prüftiefe* in diesen Bereichen basiert auf der Einschätzung des Risikos, dass das *Institut* die Vorschriften nicht einhält. 34

2.2.4.3 Weitere Pflichtprüfungen

Damit ein Urteil über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen gebildet werden kann, müssen *wesentliche* Geschäftsbereiche sowie die *wesentlichen* organisatorischen Strukturen (Aufbau- und Ablauforganisation) von der *Prüfgesellschaft* beurteilt werden. Die Prüffelder der aufsichtsrechtlichen Prüfung ergeben sich aus der Risikoanalyse (Ziffer 3.2.2). 35

Folgende Bereiche werden aufgrund ihrer aufsichtsrechtlichen Wichtigkeit als Pflichtprüffelder definiert, zu denen die *Prüfgesellschaft* sich jährlich ein Urteil bilden und Stellung nehmen muss: 36

- Angemessenheit der „*corporate governance*“ sowie Trennung von Geschäftsleitung und Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle 37
- Ordnungsmässigkeit der Geschäfte von Organen und qualifiziert Beteiligten 38

- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sowie der qualifiziert Beteiligten 39
 - Angemessenheit der Organisation und des internen Kontrollsystems (inkl. Informatik) 40
 - Angemessenheit der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken 41
 - Angemessenheit der Interne Revision 42
 - Angemessenheit der „*compliance*“-Funktion 43
 - Einhaltung der *Geldwäschereivorschriften* 44
 - Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit der konsolidierten Überwachung (siehe Rz 80) 45
- Die *Prüfgesellschaft* bestimmt die *Prüftiefe* (*Prüfung*, *prüferische Durchsicht* oder *Plausibilisierung*) der einzelnen Prüffelder aufgrund ihrer Risikoanalyse (Ziffer 3.2). 46

2.2.5 Von der Bankenkommision im Einzelfall festgelegte Prüfungen

Die Bankenkommision kann weitere Prüffelder festlegen. Sie kann diese Prüffelder jährlich festlegen und zwar für ein einzelnes *Institut*, für mehrere *Institute* zusammen oder für sämtliche ihrer Aufsicht unterstellten *Institute*. 47

Die Bankenkommision definiert die weiteren Prüffelder für ein einzelnes *Institut* insbesondere auf der Grundlage der Risikoanalyse der *Prüfgesellschaft* und/oder von spezifischen Sachverhalten. Sie bespricht, falls erforderlich, die Zielsetzung dieser Prüfungen mit der *Prüfgesellschaft*. Die *Prüfgesellschaft* führt diese Prüfungen nach den Vorgaben der Bankenkommision durch. 48

Die Bankenkommision definiert die weiteren Prüffelder für mehrere *Institute* zusammen bzw. für alle *Institute* insbesondere aufgrund von Entwicklungen im Markt oder von neuen *massgebenden Vorschriften und Standesregeln*. Sie bespricht, falls erforderlich, die Zielsetzung dieser Prüfungen mit der Fachkommision Bankenprüfung der Treuhand-Kammer. Die *Prüfgesellschaften* führen diese Prüfungen nach den Vorgaben der Bankenkommision durch. 49

2.2.6 Schwerpunktprüfung

Die *Prüfgesellschaft* führt jährlich eine Schwerpunktprüfung durch. Die *Prüfgesellschaft* verschafft sich durch die Schwerpunktprüfung über einen Mehrjahres-Prüfungszyklus hinweg ein zuverlässiges Bild (hohe *Urteilssicherheit*) über die Qualität und Funktionstüchtigkeit der internen Kontrollen, die für die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften und Standesregeln* erforderlich sind. 50

Die Auswahl des Prüffeldes für die Schwerpunktprüfung erfolgt durch die *Prüfgesellschaft* und kann auf folgenden Kriterien beruhen: 51

- Prüffeld, das aufgrund der aktuellen Risikoanalyse und der Prüfstrategie in den vergangenen Jahren nicht einer *Prüfung*, sondern einer *prüferischen Durchsicht* mit weniger hoher *Urteilssicherheit* ("moderate assurance") unterzogen wurde
- Prüffeld, das von der Bankenkommision festgelegt wurde (Ziffer 2.2.5).

3 Prüfungsvorgehen

3.1 Prüfplanung

Die *Prüfgesellschaft* plant ihre Prüftätigkeit in Übereinstimmung mit den anwendbaren und allgemein anerkannten Grundsätzen des Berufsstandes (Ziffer 2.1.3 und 2.2.3) und berücksichtigt die Vorgaben dieses Rundschreibens. 52

Ein wesentlicher Teil der Prüfplanung ist die jährliche Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie (Ziffer 3.2). Die *Prüfgesellschaft* bespricht die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfungsstrategie mit der Geschäftsleitung und dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des zu prüfenden *Instituts*. Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle kann diese Besprechung an ein „*audit committee*“ delegieren. Die *Prüfgesellschaft* beschreibt die Risikoanalyse, die daraus abgeleitete Prüfstrategie und deren Ergebnis jeweils in einem Anhang zum Bericht über die Rechnungsprüfung bzw. zum Bericht der aufsichtsrechtlichen Prüfung (EBK-RS 0/• Prüfbericht). Sie begründet dabei auch, weshalb sie in bestimmten Geschäftsbereichen des Instituts keine Prüfungshandlungen durchführt und hält fest, wenn sie die Prüfstrategie im Verlaufe der Prüfung geändert hat. 53

Die Bankenkommission kann die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie vor Prüfbeginn einverlangen und Anpassungen anregen oder weitere Prüfungen verlangen. 54

3.2 Risikoanalyse und daraus abgeleitete Prüfstrategie

Die *Prüfgesellschaft* führt im Rahmen der jährlichen Prüfungsplanung eine Risikoanalyse des zu prüfenden *Instituts* durch. Im Rahmen der Risikoanalyse identifiziert und analysiert die *Prüfgesellschaft* all diejenigen Geschäftsrisiken des *Instituts*, die einen *wesentlichen* Einfluss auf die Urteilsbildung der *Prüfgesellschaft* haben können hinsichtlich 55

- der zu prüfenden Jahresrechnung (Rechnungsprüfung);
- der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und weiterer *massgebender Vorschriften und Standesregeln* durch das *Institut* (aufsichtsrechtliche Prüfung).

Diese Risiken werden als Schlüssel-Geschäftsrisiken bezeichnet.

Die Durchführung der Risikoanalyse erfordert von der *Prüfgesellschaft* ein generelles Verständnis 56

- der für das *Institut* relevanten Umweltfaktoren (Branche, Märkte, Kunden, sonstige) und „stakeholder“-Einflüsse,
- der Geschäftstätigkeit und
- der Risikoexposition

sowie eine generelle Einschätzung

- des Kontrollumfeldes (Geschäftsprozesse, *interne Kontrollen*, Risikomanagement, Integrität des Managements) und
- der Erfolgsfaktoren, die für die Umsetzung zentraler Unternehmensziele und -strategien kritisch sind.

Die Identifikation der Schlüssel-Geschäftsrisiken erfolgt auf der Basis der ermittelten *Risikofaktoren/-indikatoren*. 57

Für jedes Schlüssel-Geschäftsrisiko wird dessen Einfluss auf die Rechnungsprüfung und die aufsichtsrechtliche Prüfung analysiert. 58

Die <i>Prüfgesellschaft</i> dokumentiert die Faktoren, auf denen sie ihr Verständnis aufbaut, in ihren Arbeitspapieren. Sie fasst die <i>wesentlichen</i> Erkenntnisse und Schlussfolgerungen in einem von der Bankenkommission vorgegebenen standardisierten Formular (Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“, Anhang 1) zusammen.	59
Die Elemente der Risikoanalyse und der darauf abgeleiteten Prüfstrategie sind in Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 sowie in Anhang 1 weiter detailliert.	60
3.2.1 Rechnungsprüfung	
Das generelle Verständnis des <i>Instituts</i> und dessen Umfelds sowie die Erkenntnisse aus der im Rahmen der Prüfungsplanung durchgeführten Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfungsstrategie bilden die Basis zur Festlegung des Vorgehens bei der Rechnungsprüfung.	61
Die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Planungsschritte erfolgen nach berufsüblichen Standards (Ziffer 2.1.3) und nach den von den <i>Prüfgesellschaften</i> für die Rechnungsprüfung entwickelten Methodologien.	62
Die <i>Prüfgesellschaften</i> fassen die für die Rechnungsprüfung <i>wesentlichen</i> Erkenntnisse und Schlussfolgerungen in standardisierter Form (Anhang 1) zusammen.	63
3.2.2 Aufsichtsrechtliche Prüfung	
Auf der Basis des unter Ziffer 3.2 beschriebenen Vorgehens führt die <i>Prüfgesellschaft</i> eine vorläufige Beurteilung der Angemessenheit der Organisation des <i>Instituts</i> durch.	64
Für jedes Schlüssel-Geschäftsrisiko sowie für die Prüffelder der Pflichtprüfungen wird die Einschätzung des Risikos aufgrund des vorhandenen inhärenten Risikos sowie des Kontroll-Risikos beurteilt.	65
Das inhärente Risiko entspricht der prüfungsrelevanten Bedeutung des Geschäftsbereiches. Das inhärente Risiko kann „höher“ sein, falls der Geschäftsbereich von einem Schlüssel-Geschäftsrisiko betroffen ist, oder „tiefer“ in allen übrigen Fällen. Bei der Einschätzung des inhärenten Risikos werden die vom <i>Institut</i> zur Risikominimierung bzw. –begrenzung getroffenen Massnahmen und deren Wirksamkeit nicht berücksichtigt.	66
Mit dem Kontroll-Risiko bringt die <i>Prüfgesellschaft</i> ihre vorläufige Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der vom <i>Institut</i> zur Risikominimierung bzw. –begrenzung getroffenen Massnahmen zum Ausdruck. Das Kontroll-Risiko kann „tiefer“, „mittel“ oder „höher“ sein. Bestehen Anzeichen dafür, dass das interne Kontrollsystem in einem Geschäftsbereich lückenhaft und/oder unwirksam ist, ist das Kontroll-Risiko mit „höher“ anzusetzen. Besteht die begründete Annahme, dass die organisatorischen Massnahmen der internen Kontrolle in einem Geschäftsbereich angemessen und wirksam sind, ist das Kontroll-Risiko mit „tiefer“ zu bewerten. In allen übrigen Fällen ist das Kontrollrisiko als „mittel“ einzustufen.	67
Die Risikobeurteilung pro Geschäftsbereich wird durch die Kombination des inhärenten Risikos und des Kontroll-Risikos vorgenommen. Die Risikobeurteilung wird mit „minimal“, „moderat“, „mittel“ oder „maximal“ bezeichnet. Daraus wird systematisch die Prüfstrategie (d.h. die <i>Prüftiefe</i>) abgeleitet.	68
Ergibt die Risikobeurteilung ein maximales Risiko lautet der vordefinierte Prüfungsansatz „ <i>Prüfung</i> “, bei mittlerem Risiko „ <i>Prüferische Durchsicht</i> “, bei moderatem Risiko „ <i>Plausibilisierung</i> “ und bei minimalem Risiko „Keine Prüfung“.	69
Die Vorgehensweise bei der Erarbeitung der Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie wird in Anhang 1 im Detail erläutert.	70

3.3 Nachprüfungen

Bei der Feststellung von Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstiger Missstände setzt die *Prüfgesellschaft* gemäss Art. 21 Abs. 3 BankG bzw. Art. 19 Abs. 4 BEHG eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Nach Ablauf der Frist führt die *Prüfgesellschaft* eine *Nachprüfung* durch. Ziel der *Nachprüfung* ist festzustellen, ob das *Institut* die nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergriffen und umgesetzt hat. Zeigt die *Nachprüfung* die Bereinigung der Beanstandung, erfolgt die Berichterstattung im Prüfbericht (EBK-RS 0/• Prüfbericht). Sind die für die Behebung der Beanstandung nötigen Massnahmen innerhalb der Frist nicht umgesetzt worden, so ist der Bankenkommission unverzüglich ein Bericht über die Ergebnisse der *Nachprüfung* zuzustellen (EBK-RS 0/• Prüfbericht). 71

3.4 Koordination mit der internen Revision

Bestimmungen zur internen Revision und insbesondere zur Koordination zwischen *Prüfgesellschaft* und interner Revision sind in Art. 19 Abs. 3 BankG, Art. 40a BankV, Art. 36 BEHV sowie im EBK-RS 95/1 Interne Revision enthalten. Zu beachten ist ferner der Grundsatz zur Abschlussprüfung Nr. 10 der *Prüfstandards der Treuhandkammer* (Zusammenarbeit zwischen der Internen Revision und dem externen Abschlussprüfer). 72

3.5 Berichterstattung

3.5.1 Prüfbericht

Die Berichterstattung über die Rechnungsprüfung und die aufsichtsrechtliche Prüfung wird in EBK-RS 0/• Prüfbericht geregelt. 73

3.5.2 Ergänzende schriftliche Berichterstattung

Als ergänzende schriftliche Berichterstattung gelten sogenannte „management letters“ oder separate ergänzende schriftliche Berichte an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle oder das „*audit committee*“. Die schriftliche Berichterstattung (Prüfbericht und ergänzende Berichterstattung) bildet ein konsistentes Ganzes. Auf die ergänzende schriftliche Berichterstattung ist im Prüfbericht hinzuweisen (EBK-RS 0/• Prüfbericht). 74

3.5.3 Meldung von schwerwiegenden Missständen und strafbaren Handlungen

Stellt die *Prüfgesellschaft* schwerwiegende Mängel gemäss Art. 21 Abs. 4 BankG bzw. Art. 19 Abs. 5 BEHG fest, benachrichtigt sie die Bankenkommission sofort und nicht erst mit der Abgabe des Prüfberichtes (EBK-RS 0/• Prüfbericht). 75

4 Prüfung von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten

4.1 Geltungsbereich

Finanzgruppen und *Finanzkonglomerate*, die nach Art. 23a BankV oder Art. 29 BEHV verpflichtet sind, eine Konzernrechnung zu erstellen oder aufgrund einer Verfügung der Bankenkommission oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften nach BankG auf konsolidierter Basis einzuhalten, werden einer jährlichen Prüfung nach Art. 19 Abs. 1 BankG und nach Art. 17 Abs. 1 BEHG durch eine von der Bankenkommission anerkannte *Prüfgesellschaft* unterzogen (Konzernprüfung). 76

Die Ziffern 1-3 sind den Besonderheiten und Bedürfnissen der Konzernprüfung entsprechend sinngemäss anzuwenden. Abweichungen und Ergänzungen zu den Ziffern 1-3 regelt Ziffer 4.2, während zusätzliche Bestimmungen zur Konzernprüfung unter Ziffer 4.3 aufgeführt sind. 77

4.2 Abweichungen und Ergänzungen zu Ziffern 1 - 3

2.2.4 Pflichtprüfungen / Randziffern 29-46:

78

Grundsätzlich gelten die Pflichtprüfungen für alle in- und ausländischen Unternehmen einer *Finanzgruppe* oder eines *Finanzkonglomerats mit einer Bank- oder Effektenhändler-tätigkeit sowie jene, für welche die Bankenkommission die Vornahme der Pflichtprüfungen angeordnet hat*. Die Bankenkommission kann im Einzelfall nach vorgängiger Absprache mit der *Prüfgesellschaft* Anpassungen der Pflichtprüffelder festlegen oder einzelne der Pflichtprüffelder gemäss Ziffern 2.2.4.1 – 2.2.4.3 als ganz oder teilweise nicht anwendbar erklären.

Grundsätzlich gelten die für ein Prüffeld *massgebenden* schweizerischen *Vorschriften und Standesregeln* sinngemäss auch für die ausländischen Unternehmen einer *Finanzgruppe* oder eines *Finanzkonglomerats*. Stehen der Anwendung *massgebender* schweizerischer *Vorschriften und Standesregeln* ausländische Regelungen entgegen, ist die Bankenkommission darüber zu informieren.

79

2.2.4.3 Weitere Pflichtprüfungen / Randziffer 45:

80

Für die Prüfung von *Finanzgruppen* und *Finanzkonglomeraten* werden zusätzlich die folgenden Pflichtprüffelder definiert, zu denen sich die *Prüfgesellschaft* jährlich ein Urteil bilden und Stellung nehmen muss:

- Angemessenheit der konzernweiten organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften auf konsolidierter Basis sowie zum Management gruppeninterner Risikopositionen
- Angemessenheit der konzernweiten organisatorischen Vorkehrungen zur Überwachung der Einhaltung der schweizerischen und ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Standesregeln durch die zur *Finanzgruppe* oder zum *Finanzkonglomerat* gehörenden Unternehmen
- Einhaltung der grundlegenden Prinzipien der EBK-Geldwäschereiverordnung nach Massgabe von Art. 3 Abs. 1, globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken nach Massgabe von Art. 9 der Verordnung sowie Einhaltung der Geldwäschereivorschriften durch inländische Gruppengesellschaften, die in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 der EBK-Geldwäschereiverordnung der Geldwäschereiaufsicht durch die Bankenkommission unterstehen.

2.2.6 Schwerpunktprüfung / Randziffern 50-51:

81

Bei der Auswahl des Prüffeldes für die Schwerpunktprüfung sind die besonderen Verhältnisse der *Finanzgruppe* bzw. des *Finanzkonglomerats* zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Konzernprüfung kann die *Prüfgesellschaft* eine zusätzliche Schwerpunktprüfung vornehmen bzw. die Bankenkommission eine solche anordnen.

82

3.1 Prüfungsplanung / Randziffern 52-54:

83

Sofern sich die *Prüfgesellschaft* bei der Prüfplanung auf Prüfergebnisse *verbundener* oder zweiter *Prüfgesellschaften* abstützt und/oder in der Prüfstrategie den Einsatz *verbundener* oder zweiter *Prüfgesellschaften* vorsieht, berichtet sie in der für die *Finanzgruppe* bzw. das *Finanzkonglomerat* einzureichenden Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ darüber. In der Prüfplanung können Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden berücksichtigt werden (Ziffer 4.3.2).

3.2.2 Aufsichtsrechtliche Prüfung / Randziffer 64-70:	84
Die Beurteilung der Organisation und internen Kontrolle durch die <i>Prüfgesellschaft</i> erfolgt pro Geschäftsart („Line of Business“) oder Geschäftsprozess und kann somit allenfalls die juristischen Strukturen innerhalb der <i>Finanzgruppe</i> oder des <i>Finanzkonglomerats</i> durchbrechen.	
3.5.3 Meldung von schwerwiegenden Missständen und strafbaren Handlungen / Randziffer 75:	85
Stellt die <i>Prüfgesellschaft</i> bei Unternehmen von <i>Finanzgruppen</i> oder <i>Finanzkonglomeraten</i> , für welche die Pflichtprüfungen nach Ziffer 2.2.4 vorzunehmen sind, schwerwiegende Mängel gemäss Art. 21 Abs. 4 BankG und Art. 19 Abs. 5 BEHG fest, benachrichtigt sie die Bankenkommision sofort und nicht erst mit der Abgabe des Prüfberichtes.	
4.3 Zusätzliche Bestimmungen	
4.3.1 Prüfungen bei ausländischen Unternehmungen einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats	
Grundsätzlich nimmt die <i>Prüfgesellschaft</i> die im Rahmen der Konzernprüfung notwendigen aufsichtsrechtlichen Prüfungen bei ausländischen Unternehmen einer <i>Finanzgruppe</i> oder eines <i>Finanzkonglomerats</i> selbst vor.	86
Sofern der <i>Prüfgesellschaft</i> in begründeten Fällen keine genügende eigene Prüftätigkeit bei ausländischen <i>Unternehmen</i> einer <i>Finanzgruppe</i> oder eines <i>Finanzkonglomerats</i> möglich ist, muss sie die Bankenkommision umgehend darüber informieren und im Prüfbericht ausdrücklich darauf hinweisen.	87
4.3.2 Abstützung auf Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden	
Es liegt im Ermessen der <i>Prüfgesellschaft</i> , inwiefern sie sich auf Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden abstützt, die diese bei Unternehmen der <i>Finanzgruppe</i> oder des <i>Finanzkonglomerats</i> vorgenommen haben. Sie berücksichtigt dabei insbesondere deren generellen Auftragsauftrag, deren Bereitschaft zum Informationsaustausch, den Zugang zu den erforderlichen Prüfungsunterlagen und die Erfahrungen aus früheren Prüfungen.	88
5 In-Kraft-Treten	
Datum des In-Kraft-Tretens: 1. Juli 2004	89
6 Übergangsbestimmung	
Das Rundschreiben ist auf die Prüfung des am 31. Dezember 2004 endenden Geschäftsjahres der <i>Institute</i> anzuwenden. Bei <i>Instituten</i> , die das Geschäftsjahr nicht per 31. Dezember abschliessen, ist das erste nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Geschäftsjahr massgebend.	90

Anhang 1: Standard-Berichterstattung Risikoanalyse/Prüfstrategie

Anhang 2: Glossar

Rechtliche Grundlage:

- BankG: Art. 18-22
- BEHG: Art. 17-19